



G E S C H Ä F T S O R D N U N G **für den Gemeinderat Gröbenzell** **(Geschäftsordnung - GeschO)**

Der Gemeinderat Gröbenzell gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§10 - 14) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteiles (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
4. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayer. Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65, 68 GO) sowie über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde einschließlich selbständiger Kommunalunternehmen und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89, 92 und 96 Satz 1 GO),
14. die Beschlussfassung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können (Art. 66 GO), sofern sie nach § 9 Ziffer 1 Buchstabe f dieser Geschäftsordnung nicht dem Finanz- und Personalausschuss vorbehalten ist,
15. die Bestellung und Abberufung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und seines/r Stellvertreters/-in bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/-in (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

§ 3

Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb sind und nicht unter § 11 Absätze 2 und 3 fallen,
4. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
5. die Beschlussfassung über Bauleitpläne (Aufstellungs- und Satzungsbeschluss), Entwicklungspläne und Landschaftspläne sowie die Einleitung von Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren nach BauGB,
6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

1. Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
2. Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
3. Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
4. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/-innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 – 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

5. Gemeinderatsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung besteht nicht.
6. Die vom Gemeinderat bestellten Referenten/-innen haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen zu unterrichten und über die Beobachtungen und über die für notwendig befundenen Maßnahmen dem ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat bzw. dem Ausschuss zu berichten.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

1. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende/n und ihre Stellvertreter/-innen sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
2. Einzelne Gemeinderatsmitglieder, kleine Gruppen und Einzelmitglieder, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5a

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Sie haben in ihrem Geschäftsbereich Antragsrecht. Weichen Sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, so haben sie ausdrücklich darauf hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

1. In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktio-

nen, Gruppen und Einzelmitglieder gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Einzelmitglieder wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschuss-Sitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen. Haben danach Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

2. Die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in Zweckverbände und andere Gremien erfolgt nach Absatz 1.
3. Für jedes Ausschussmitglied, auch soweit ein/e Ausschussvorsitzende/r nicht der/die erste oder zweite Bürgermeister/-in ist, wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/e Stellvertreter/-in namentlich bestellt. Für jedes Mitglied des Ferrienausschusses wird ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/-in namentlich bestellt.
4. Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).
5. Bei Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse berühren, können gemeinsame Sitzungen einberufen werden.
6. Die Berichterstattung im Gemeinderat kann im Einzelfall vom ersten Bürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.
7. Die vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

1. **Finanz- und Personalausschuss**

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Gewerbeswesen, Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerlöschwesen, gemeindlicher Bauhof, Gesundheitswesen, öffentliche Einrichtungen, Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Anschaffungen, Instandsetzungen und Vergaben soweit hierfür nicht der Sonderausschuss für Bauvorhaben oder der erste Bürgermeister zuständig ist, Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten/innen, Beschäftigte, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder dem ersten Bürgermeister übertragen sind. Angelegenheiten des Finanz-, Haushalts- und Steuerwesens, insbesondere Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, die Niederschlagung und der Erlass von öffentlichen Gefällen ab € 50.000,00 sowie sämtliche Angelegenheiten, die weder dem Gemeinderat vorbehalten noch ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen sind.

Den Ausschuss leitet der 1. Bürgermeister.

2. **Ausschuss für Soziales, Kultur, Vereine und Sport**
Angelegenheiten der Kultur, der Bildung sowie der nicht organisierten Freizeitgestaltung, des organisierten und nicht organisierten Sports und des Vereinslebens. Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit, Seniorenpflege und sozialer Einrichtungen, Behindertenangelegenheiten und Ausländer/-innenbetreuung sowie Angelegenheiten von Schulen, Vorschulen und Kinder-einrichtungen. Ferner Angelegenheiten der Familien und der Gleichstellung. Den Ausschuss leitet der 1. Bürgermeister.

3. **Ausschuss für Planung und Umweltschutz**
Angelegenheiten der Ortsentwicklung und Ortsplanung, des Bau- und Wohnungswesens, des Umweltschutzes, der Landschaftsplanung, der Verkehrsplanung, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus sowie die Planung gemeindeeigener Bauvorhaben, soweit hierfür nicht der Sonderausschuss für Bauvorhaben zuständig ist. Den Ausschuss leitet der 1. Bürgermeister.

4. **Bauausschuss**
Baugesuche. Den Ausschuss leitet der 2. Bürgermeister.

5. **Rechnungsprüfungsausschuss**
Jährliche örtliche Rechnungsprüfung. Den Ausschuss leitet ein namentlich benanntes Mitglied des Gemeinderates.

6. **Ferienausschuss**
Sämtliche Aufgaben des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in den Sommerferien. Den Ausschuss leitet der 1. Bürgermeister.

7. **Sonderausschuss für Bauvorhaben**
Planung nach Maßgabe der planerischen Grundsatzentscheidung durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz sowie Bauherrenfunktion für gemeindeeigene oder durch die Gemeinde in vergleichbarer Höhe bezuschusster Bauvorhaben ab 1 Mio. € Bausumme mit Ausnahme von Straßenbaumaßnahmen, insbesondere Vergabe von Einzelaufträgen über 75.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit keine Änderungen der Vorgaben des Gemeinderates oder seiner Fachausschüsse verursacht werden. In Fällen, in denen sich die vorgegebenen Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Fachausschüsse einerseits und die Beschlüsse des Sonderausschusses für Bauvorhaben andererseits ganz oder teilweise widersprechen, entscheidet abschließend der Gemeinderat. Den Ausschuss leitet der 2. Bürgermeister.

2. Vorberatende und beschließende Ausschüsse

Alle Ausschüsse können vorberatend oder beschließend tätig werden.

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

Soweit die Ausschüsse beschließend tätig werden, erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates. Eine Nachprüfung durch den Gemeinderat muss erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein/e ihr/e Stellvertreter/-in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschuss-Sitzung, beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 9

Beschlussfassung

Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für die Beschlussfassung wie folgt zuständig:

1. Finanz- und Personalausschuss

- a) Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/-innen; Entscheidung über die Einstellung, Höher-, Rückgruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese nicht dem ersten Bürgermeister übertragen ist. Bei Personaleinstellungen und -entlassungen, ist der/die Personalreferent/-in vorab zu beteiligen. Dies geschieht insbesondere durch die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen;
- b) Anschaffungen, Instandsetzungen und Vergaben, soweit dadurch im Einzelfall haushaltsmäßig abgedeckte Kosten in Höhe von € 150.000,00 nicht überschritten werden und soweit hierfür nicht der Sonderausschuss für Bauvorhaben oder der erste Bürgermeister zuständig ist;
- c) Abschluss und Kündigung von Mietverhältnissen über gemeindeeigene Wohnungen und Gebäude, soweit hierfür nicht der erste Bürgermeister zu-

ständig ist. Allgemeine Festsetzung von Mieten und Pachten für gemeindeeigene Liegenschaften;

- d) allgemeine Benutzungs- und Belegungsregelung für gemeindeeigene Einrichtungen, soweit hierfür nicht der erste Bürgermeister zuständig ist;
- e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Gefällen sowie Stundungen, soweit sie € 50.000,00 übersteigen;
- f) die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts, sofern sie 25 % - höchstens jedoch € 25.000,00 - des Einzelansatzes oder vergleichbarer Einzelansätze nicht übersteigen;
- g) Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 KommHV;
- h) Straßenbenennungen;
- i) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, sofern dadurch im Einzelfall haushaltsmäßig abgedeckte Kosten in Höhe von € 25.000,00 nicht überschritten werden.

2. Ausschuss für Soziales, Kultur, Vereine und Sport

- a) freiwillige Leistungen an Vereine, Institutionen und Gruppen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze liegen;
- b) Sofortmaßnahmen zur Beseitigung sozialer Notstände, sofern dadurch im Einzelfall haushaltsmäßig abgedeckte Kosten in Höhe von € 25.000,00 nicht überschritten werden;
- c) **Angelegenheiten der Familien und der Gleichstellung**
- d) Maßnahmen zur Kultur- und Heimatpflege im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze.

3. Ausschuss für Planung und Umweltschutz

- a) Auswertung der Bürger/-innenbeteiligung sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB;
- b) Detailplanung und Bauherrenfunktion für gemeindeeigene Bauvorhaben, soweit hierfür nicht der Sonderausschuss für Bauvorhaben zuständig ist;
- c) Stellungnahme zu Fragen der Landes- und Regionalplanung;
- d) verkehrsrechtliche Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- e) Bauleitplanung.

4. Bauausschuss

- a) Baugesuche, deren Beurteilung auf der Grundlage eines rechtsgültigen Bebauungsplans oder nach §§ 33, 34 oder 35 BauGB erfolgen kann und soweit hierfür nicht der/die Bauausschussvorsitzende zuständig ist. Hierfür wird der Gemeinderat eine allgemeine Abgrenzungsregelung schaffen;
- b) Bauvoranfragen, soweit sie nicht von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der geltenden Bebauungspläne, Nutzungsrichtlinien und materiell - rechtlichen Bauvorschriften beantwortet werden können.

5. Rechnungsprüfungsausschuss

Jährliche örtliche Rechnungsprüfung.

6. Ferienausschuss

- a) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der Sommerschulferien.
- b) Der Ferienausschuss erledigt in der Ferienzeit alle nicht aufschiebbaren Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

7. Sonderausschuss für Bauvorhaben

Planung nach Maßgabe der planerischen Grundsatzentscheidung durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz sowie Bauherrenfunktion für gemeindeeigene oder durch die Gemeinde in vergleichbarer Höhe bezuschusster Bauvorhaben ab 1 Mio. € Bausumme mit Ausnahme von Straßenbaumaßnahmen, insbesondere Vergabe von Einzelaufträgen über 75.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit keine Änderungen der Vorgaben des Gemeinderates oder seiner Fachausschüsse verursacht werden. In Fällen, in denen sich die vorgegebenen Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Fachausschüsse einerseits und die Beschlüsse des Sonderausschusses für Bauvorhaben andererseits ganz oder teilweise widersprechen, entscheidet abschließend der Gemeinderat.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der erste Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen und zu überwachen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Gemeinderat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters anstelle des Gemeinderates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes der Gemeinde übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist;
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gehören insbesondere:
- a) Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind;
 - b) Einstellung, Höher- und Rückgruppierung, Entlassung und Änderungskündigung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 und der Auszubildenden und Praktikanten/-innen im Rahmen des Stellen- und Haushaltsplanes;
 - c) Anschaffungen, Instandsetzungen und Vergaben bis zu im Einzelfall haushaltsmäßig abgedeckten Kosten in Höhe von € 75.000,00.
 - d) Genehmigung von Nachträgen aus Aufträgen, die durch ein gemeindliches Gremium vergeben wurden, im Rahmen von 10 % der Auftragssumme;
 - e) Verträge über Kauf, Tausch und die Entschädigung von Grundstücken bei Straßengrundabtretungen, sowie Straßenbegleitgrün;
 - f) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Gefällen sowie Stundungen, soweit sie € 50.000,00 nicht übersteigen;
 - g) Gestattung der privatrechtlichen Nutzung von Gemeindeeigentum durch Dritte in jederzeit widerruflicher Form;
 - h) Kreditaufnahmen in Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages, Umschuldungen sowie Konditionsanpassungen bei laufenden Kreditverträgen.
 - i) Angelegenheiten gemeindlicher Unternehmen (Art. 86 GO) die Vertretung und die selbständige Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Gemeinde Anteile hält, soweit nicht nach Art. 37 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO die Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

- (3) Dem ersten Bürgermeister werden folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, verkehrsrechtliche Anordnungen ohne grundsätzliche Bedeutung. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

- (4) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er weist Arbeitsgebiete zu und regelt das Vorgesetztenverhältnis. Er kann dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten/innen aus (Art. 42, 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).
- (5) Der erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 und 3 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates allgemein erteilt.

§ 13

Einberufung der Bürger/-innenversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfters, Bürger/-innenversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO).
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/-in.

- (3) Auf Antrag von Gemeindebürgern/-innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürger/-innenversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Aufgaben des/der Stellvertreters/-in

- (1) Der zweite Bürgermeister/die zweite Bürgermeisterin vertritt den ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung. Wenn der zweite Bürgermeister/die zweite Bürgermeisterin ebenfalls verhindert ist, wird dieser/diese vom dritten Bürgermeister/der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der/die Stellvertreter/-in übt, soweit er/sie tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder/-innen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinde-

rat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 17

Sitzungszwang und Anwesenheitsrecht

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen und haben Rede-, Antwort- und mündliches Antragsrecht.
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer/-innen verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Gemeinderates.
- (3) Zuhörer/-innen, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch die/den Vorsitzende/-n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist, sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, der Sache nach zwingend erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist, insbesondere Steuer-, Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten.

ten einzelner, Bekanntgabe von Submissionsergebnissen öffentlicher Aufträge.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sind durch den ersten Bürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder dies schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel im Rathaus Gröbenzell donnerstags statt; sie beginnen um 19.30 Uhr, sofern nicht dringliche Umstände die Festsetzung eines anderen Zeitpunktes erfordern. Mittwoch und Freitag sollen von Sitzungen freigehalten werden. Die Sitzungstermine liegen bis auf den Ferienausschuss grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Ferien des Freistaates Bayern.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel dienstags und donnerstags zwischen 18.00 und 19.30 Uhr.
- (4) Tagesordnungspunkte, die bei einer Sitzung nicht mehr behandelt wurden, müssen bei der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (5) Die Sitzungen enden spätestens um 23.00 Uhr, wenn nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss eine Verlängerung der Sitzungszeit bis spätestens 24.00 Uhr beschließt.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Gemeindefafeln und durch Mitteilung an in die Presse bekanntzugeben. Die Frist von drei Tagen kann abgekürzt werden oder die vorherige öffentliche Bekanntgabe ganz entfallen, wenn der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung durch Beschluss die nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GO nötige Ausnahme genehmigung für das abweichende Verfahren erteilt.
- (4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

§ 22 Aktuelle Viertelstunde und Vortragsrecht

- (1) Im Rahmen jeder Gemeinderatssitzung findet eine "Aktuelle Viertelstunde" statt. Diese sollte spätestens um 21.00 Uhr beginnen. Nach Ablauf von 15 Minuten ist diese durch die/den Vorsitzende/n zu schließen. Während der "Aktuellen Viertelstunde" können anwesende Gemeindebürger/-innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen Äußerungen zu aktuellen kommunalen Themen an den ersten Bürgermeister abgeben. Eine Diskussion mit dem Gemeinderat findet nicht statt. Direkt angesprochene Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht zu einer Erwiderung.
- (2) Vertreter/-innen bedeutender Bürger/-innengruppen (z.B. gewählte Jugendsprecher/-innen, Arbeitskreise) sowie Mitglieder der Verwaltung können im Einzelfall zu den Beratungen im Gemeinderat und in den Ausschüssen zugezogen werden.

§ 23 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich und per eMail unter Befügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Den Mitgliedern des Gemeinderates werden zeitgleich im Ratsinformationssystem weitere Unterlagen, insbesondere die Darlegung des Sachverhaltes und Beschlussvorschläge zur Einsichtnahme und ggf. zum Ausdruck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungen und die Arbeitspapiere für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden wie folgt zugestellt:
 - Bauausschuss 4 Werktage
 - Finanz- und Personalausschuss bei Personalangelegenheiten 3 Werktage
 - Finanz- und Personalausschuss im übrigen 6 Werktage
 - Gemeinderat 6 Werktage
 - Ausschuss für Soziales, Kultur, Vereine und Sport 6 Werktage
 - Ausschuss für Planung und Umweltschutz 6 Werktage
 - Sonderausschuss für Bauvorhaben 3 Werktage
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (4) Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie müssen spätestens 12 Werktage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob später eingehende oder unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern zugestimmt oder
 - b) sämtlich Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder Prüfung oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied erhält eine Niederschrift über die öffentliche Sitzung. Die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung gilt als genehmigt, sofern bis zum Schluss der nächsten Sitzung nach Zusendung Einwendungen nicht erhoben werden. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und gilt als vom Gemeinderat genehmigt, wenn bis zum Schluss der nächsten Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat oder einer seiner Ausschüsse anders entscheidet.
- (3) Der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Berichterstatter/-in trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses dem Gemeinderat bekannt zu geben bzw. Bericht zu erstatten.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderates Sachverständige oder fachlich qualifiziert erscheinende Personen zugezogen und gutachtlich gehört werden (z. B. Beiräte).

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern/Zuhörerinnen kann das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner/-innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung (dies sind z. B. Anträge auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redner/-innenliste, Vertagung des Gegenstandes, Verweisung an einen vorberatenden Ausschuss, Behandlung des Gegenstandes in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Beiziehung von Akten, Sachbearbeitern/-innen, Sachverständigen u.s.w.) zulässig;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags zulässig. Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redner/-innenliste kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zum Hauptantrag gesprochen hat. Über den Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redner/-

innenliste ist nach höchstens einmaliger Gegenrede sofort abzustimmen.

- (6) Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner/-innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung des Gemeinderates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderates kein Widerspruch erhebt, über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, am nächsten Arbeitstag fortzusetzen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht.

§ 28 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 3. Beschlussempfehlungen vorberatender Ausschüsse;
 4. früher gestellte Anträge, vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (5) Die Stimmen sind soweit erforderlich durch die/den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Ein Gemeinderatsmitglied kann in der Niederschrift grundsätzlich vermerken lassen, wie und warum es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen könnten.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/-innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/-innen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber/-innen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung unter Punkt „Verschiedenes“ den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an die/den Vorsitzende/n oder an anwesende Sachbearbeiter/-innen Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse bemessen sich nach Art. 54 Absätze 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften werden in Loseblattform geführt (siehe § 25 Abs. 2).
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift werden Tonbandaufnahmen gefertigt. Das Tonband darf nach Genehmigung der Niederschrift frühestens nach einem Jahr gelöscht und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
Gemeinderatsmitglieder können die Tonbandaufnahmen in dieser Zeit jederzeit anhören.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
- (4) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 19 hinaus nichtöffentlich, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Gemeindeschaukästen bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird in den Gemeindeschaukästen erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist. Es wird, soweit Platz vorhanden ist, möglichst in allen Gemeindeschaukästen, mindestens jedoch in den Gemeindeschaukästen S-Bahn-Unterführung (Kirchen-/Bahnhofstraße), S-Bahn-Unterführung (Freyastrasse), Alpenstraße (Höhe Mittenwalder Straße), Bahnhofstraße (Grüner Baum) und Friedenstraße (Eingang Friedhof) angebracht. Die Anschläge sollen 14 Tage angeheftet bleiben. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Auf die Niederlegung der Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde soll in Tagespresse und bzw. oder in einem örtlichen Anzeigenblatt hingewiesen werden.

Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag in allen Gemeindeschaukästen hingewiesen.

Die Bekanntmachungen sollen nach Möglichkeit auch auf der gemeindlichen Homepage erfolgen.

VII. Sonstige Bekanntmachungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu

machen sind, werden wie Satzungen und Verordnungen bekannt gemacht (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 GO). Andere Mitteilungen der Gemeinde werden in den gemeindlichen Schaukästen oder in einem örtlichen Anzeigenblatt veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen sollen nach Möglichkeit auch auf der gemeindlichen Homepage erfolgen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

§ 38

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Teile der Geschäftsordnung nicht.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2002 außer Kraft.

Gröbenzell, den 6. Mai 2008

Dieter Rubenbauer
1. Bürgermeister

(Siegel)